

Gewaltschutzkonzept der:

Kleinen Grundschule Dippmannsdorf



Verabschiedet durch die Schulkonferenz am:

19.01.2026

Inhalt

1. Einleitung/Leitgedanken

2. Prävention

- 2.1. Unser Handlungsauftrag
 - 2.2. Grundwissen im Kinderschutz
 - 2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals
 - 2.4. Präventionsangebote
 - 2.5. Unser Verhaltenskodex
 - 2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule
-

3. Intervention

- 3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

3.2. Handlungspläne

- Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung S. 15
 - Einwilligung zur Schweigepflichtsentbindung, Gestattung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten S. 28
 - Protokoll Elterngespräch & Vereinbarungen mit den Eltern S. 29
-

4. Evaluation und Fortschreibung

1. Einleitung/Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden. Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.

2. Prävention

2.1. Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Brandenburg sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unsere Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Der rechtliche Handlungsrahmen im Kinderschutz für Lehrkräfte in Brandenburger Schulen ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.

2.2. Grundwissen im Kinderschutz

Um den Schutz der Schülerinnen und Schüler an unsere Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen¹, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen. Eine Auflistung möglicher Anzeichen bzw. Anhaltspunkte ist im Anhang dieses Konzepts zu finden.

Hinweis: Für diese Einschätzung ist nicht entscheidend, ob die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen optimal verläuft. Eltern/Sorgeberechtigte haben nach dem Grundgesetz, Art. 6 Abs. (2) das Recht, nach eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden wollen. Ein nicht förderliches Erziehungsverhalten der Eltern/Sorgeberechtigten ist demnach nicht per se kindeswohlgefährdend und die sozialen und finanziellen Verhältnisse, in denen Kinder z. T. leben, müssen erfahrungsgemäß als schicksalhaft hingenommen werden.

¹ im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

Sexuelle Grenzverletzung

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen².“

Solche Verhaltensweisen sind z. B.³:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpeifen!“),
- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

Sexualisierte Gewalt

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen⁴. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.⁵:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherhafte – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),

² vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

³ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

⁴ vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

⁵ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

- Sexualisierung des Kontaktes / der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.⁶:

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

Psychische/emotionale/seelische Gewalt

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler,
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, einreden von Schuldgefühlen, angstauslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls,
- verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird

⁶ vgl. https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, ersticken, schütteln,
- kneifen verbrennen, verbrühen, unterkühlen,
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns regelmäßig fort.

2.3.1. Regelmäßige Schulungen und Workshops

- **Jährliche Fortbildungen** zu gewaltpräventiven Maßnahmen für das gesamte Kollegium
- **Workshops zur Deeskalation und Konfliktlösung** für Lehrkräfte und pädagogisches Personal
- **Sensibilisierungsschulungen** zu den Themen Mobbing, Cybermobbing und psychische Gewalt

2.3.2. Einbindung externer Experten

- Zusammenarbeit mit **Schulpsychologen, Sozialpädagogen und Polizei** für spezielle Fortbildungen
- Teilnahme an **Schulnetzwerken zur Gewaltprävention** und Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen
- Kooperation mit **lokalen Beratungsstellen und Präventionsprogrammen**

2.3.3. Qualifizierung einzelner Fachkräfte als Multiplikatoren

- Ausbildung von **Ansprechpersonen für Gewaltprävention** im Kollegium
- Teilnahme einzelner Lehrkräfte an speziellen Fortbildungen zu **Mediation und Streitschlichtung**
- Fortbildung von **Beratungslehrkräften und Vertrauenspersonen** für Schülerinnen und Schüler

2.3.4. Thematische Schwerpunkte für Fortbildungen

- Erkennen und professioneller Umgang mit **Gewalt in der Schule**
- **Interventionstechniken** bei gewalttätigem Verhalten im Schulalltag
- Förderung eines **respektvollen und gewaltfreien Schulklimas**
- Prävention und Intervention bei **sexualisierter Gewalt**
- **Kinderschutz und Meldepflichten** für schulisches Personal

2.3.5. Nachhaltige Verankerung im Schulalltag

- Verpflichtende **Erstschulung für neue Lehrkräfte und Mitarbeitende**
- Regelmäßige **Reflexionsrunden und Supervisionen** für Lehrkräfte
- Erstellung und Pflege einer **Materialsammlung zu Präventions- und Interventionsstrategien**

2.4. Präventionsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Im Einzelnen gibt es bei uns bereits folgende Angebote:

2.4.1. Präventionsangebote im Unterricht

- **Soziales Lernen** (Förderung von Empathie, Konfliktlösung und Teamarbeit)
- **Kinderrechte und Demokratiebildung** (z. B. im Sachunterricht)
- **Sexuelle Bildung & Aufklärung** (altersgerechte Inhalte in Verbindung mit dem Lehrplan)
- **Medienbildung & Cybermobbing-Prävention** (Umgang mit sozialen Medien, Schutz vor Online-Gefahren)
- **Suchtprävention** (z. B. spielerische Ansätze zur Stärkung der Eigenverantwortung)

2.4.2. Projekte & Workshops mit externen Partnern

- **Workshops zur Gewaltprävention** mit Sozialpädagogen oder Polizei

2.4.3. Schulinterne Maßnahmen & Programme

- **Streitschlichter-Programm** (Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Konfliktlotsen)
- **Patensystem für jüngere Kinder** (Ältere Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung)
- **Mobbing-Interventionsteam** (Lehrkräfte und Schulsozialarbeit als Ansprechpersonen)

2.4.4. Elternarbeit & Informationsangebote

- **Elternabende zu Präventionsthemen** (z. B. Mobbing, Medienkompetenz, Kinderschutz)
- **Info-Broschüren und Handreichungen** zu Hilfeangeboten für Familien
- **Anlaufstellen für Eltern** (Beratung durch Schulsozialarbeit oder externe Fachkräfte)

2.5. Unser Verhaltenskodex

Um präventiv und effektiv gegen Gefährdungen innerhalb der Schule vorgehen zu können, haben wir gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang aller Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten an unserer Schule mit den Schülerinnen und Schülern. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Sie erhöht den Schutz der Schülerinnen und Schüler und hilft Lehrkräften, sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen.

Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang an unserer Schule

Unsere Schule ist ein sicherer Ort für alle Kinder. Deshalb verpflichten sich alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

2.5.1. Achtung und Wertschätzung

- Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder individuellen Besonderheiten.
- Wir nehmen die Anliegen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ernst und hören ihnen aufmerksam zu.

2.5.2. Klare und sichere Nähe-Distanz-Regeln

- Körperkontakt erfolgt nur in situationsgerechter und respektvoller Weise (z. B. Trostspenden, Hilfestellung).
- Wir achten darauf, dass Gespräche mit einzelnen Kindern nicht in unbeobachteten Räumen stattfinden.

2.5.3. Grenzen respektieren und stärken

- Wir achten auf die körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder.
- Wir thematisieren altersgerecht den Schutz vor Gewalt und Missbrauch im Unterricht und im Schulalltag.
- Wir fördern Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler.

2.5.4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Medien

- Wir machen keine Foto- oder Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit privaten Geräten.
- Jegliche Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern erfolgt über schulische Kanäle und nicht über private Messenger-Dienste.
- Wir sensibilisieren Kinder für einen sicheren Umgang mit digitalen Medien.

2.5.5. Verlässliche Reaktion bei Grenzverletzungen

- Wir greifen bei problematischen Situationen, Gewalt oder Verdachtsfällen umgehend ein.
- Alle Vorfälle oder Verdachtsfälle werden an die zuständige Vertrauensperson oder Schulleitung weitergeleitet.
- Wir halten uns an die Meldepflichten und arbeiten mit Beratungsstellen zusammen.

2.5.6. Vorbildfunktion wahrnehmen

- Wir sind uns unserer Rolle als Vorbild bewusst und verhalten uns fair, offen und vertrauenswürdig.
- Wir vermeiden jegliche Form von Diskriminierung, Erniedrigung oder unangemessenen Bestrafungen.
- Wir leben eine Kultur der gegenseitigen Unterstützung und achten auf unser eigenes Verhalten.

Dieser Verhaltenskodex wird regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt. Alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden verpflichten sich, ihn einzuhalten.

2.6. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

Unsere Schüler und Schülerinnen, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlerverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen, sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, dass Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden.

2.6.1 Schulinterne Ansprechpartner

- Vertrauenslehrer: Frau Schwarz, Herr Wagner
- Schulsozialarbeiterin: Frau Jessica Schröder
- Klassenleitungen
- Schulleitung: Ingo Wagner

2.6.2 Schulexterne Ansprechpartner

Schulpsychologin: Frau Wenke Haase

Telefon: 03381 39 75 64 (Brandenburg an der Havel)

Telefon: 033841 91 496 (Bad Belzig)

E-Mail: wenke.haase@schulaemter.brandenburg.de

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe:

Telefon: 03381 533223

Email: jugendamt@potsdam-mittelmark.de

Jugendamt Potsdam-Mittelmark

Ansprechpartner:

Peggy Stübing (Fachdienstleitung): Tel.: 03381 511250, Email: peggy.stuebing@potsdam-mittelmark.de

Sabrina Costrau (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 033841 91491, Email: sabrina.costrau@potsdam-mittelmark.de

Natalie-Sophie Möllendorf (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 03328/318187, E-Mail: natalie-sophie.moellendorf@potsdam-mittelmark.de

Anna Harpke (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 03327/739357, Email: anna.harpke@potsdam-mittelmark.de

Kinderschutzkoordination – Fachdienst Kinder- und Jungendhilfe - Niels Godau

Lankeweg 4, 14513 Teltow

Niels.Godau@potsdam-mittelmark.de

Tel.: 03328 318215

3. Intervention

3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Um uns in Kinderschutzfragen unterstützen zu lassen, haben wir interne Ansprechpersonen qualifiziert und arbeiten zudem mit externen Partnern zusammen.

Schulpsychologin: Frau Wenke Haase

Telefon: 03381 39 75 64 (Brandenburg an der Havel)

Telefon: 033841 91 496 (Bad Belzig)

E-Mail: wenke.haase@schulaemter.brandenburg.de

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe:

Telefon: 03381 533223

Email: jugendamt@potsdam-mittelmark.de

Jugendamt Potsdam-Mittelmark

Ansprechpartner:

Peggy Stübing (Fachdienstleitung): Tel.: 03381 511250, Email: peggy.stuebing@potsdam-mittelmark.de

Sabrina Costrau (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 033841 91491, Email: sabrina.costrau@potsdam-mittelmark.de

Natalie-Sophie Möllendorf (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 03328/318187, E-Mail: natalie-sophie.moellendorf@potsdam-mittelmark.de

Anna Harpke (Allgemeine Soziale Dienst) Tel.: 03327/739357, Email: anna.harpke@potsdam-mittelmark.de

3.2. Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

- A) Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin,**
- B) Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal,**
- C) Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern,**
- D) Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.**

A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin

Schülerinnen und Schüler können durch übergriffige oder gewaltvolle Handlungen gegen sie oder durch die Unterlassung von elterlichen/fürsorglichen Aufgaben gefährdet werden. Wenn wir Hinweise erhalten

oder Anzeichen für Gefährdungen erkennen, sind wir angehalten, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und auf Hilfen hinzuwirken.

Hinweis: Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Missbrauch gilt es, besonders besonnen und sensibel vorzugehen. Entsprechende fachliche Handlungsgrundsätze im Kontext sexualisierter Gewalt sind im Materialteil zu finden.

Vom ersten Anhaltspunkt an sind die Fälle zu dokumentieren.

Für unser Schulpersonal gelten folgende Handlungsgrundsätze:

- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Sorge zu uns kommt, nehmen wir den Schüler oder die Schülerin ernst, indem wir zuhören und die Situation anerkennen.
- Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewahren wir Ruhe, um besonnen, sachlich und professionell handeln zu können. Im Kinderschutz gilt immer das Mehraugenprinzip, niemand entscheidet allein. Die Situation wird in einem ersten kollegialen Gespräch (ggf. anonymisiert - Vertrauensschutz) sachlich beleuchtet.
- Bleibt die Gefährdungslage dabei bestehen, kann sich die fallführende Lehrkraft mit internen Fachpersonen sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Beratungsstellen beraten. Dies gilt im Besonderen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- Mit dem Schüler oder der Schülerin ist abzusprechen, ob Informationen mit dem Ziel der Hilfe an ein Unterstützsystem weitergegeben werden dürfen. Dabei muss auf der einen Seite zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und auf der anderen Seite zwischen der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz vor einer schweren Schädigungen auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler oder einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin unternehmen wird und den Schüler oder die Schülerin stets über alle weiteren Schritte informiert.

Checkliste für Lehrkräfte – Kindeswohlgefährdung melden

Wenn der erste Verdacht von häuslicher Gewalt auftritt, dann führt dies zu vielen, teils verwirrenden Gefühlen. Meist ist die erste Reaktion Unsicherheit – man hat den Eindruck, den eigenen Gefühlen nicht trauen zu können.

Man stellt sich Fragen wie:

“Sind die Anzeichen wirklich ausreichend für einen solchen Verdacht?”

“Kann ich meinem Bauchgefühl in so einem sensiblen Vorfall wirklich trauen?”

oder

“Übertreibt die Schülerin oder der Schüler mit seinen Schilderungen?”

Letztlich ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass es in der Regel keinen Grund gibt, solche Vorfälle zu erfinden.

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Broschüre eine dreiteilige, vereinfachte **Handlungsempfehlung Wahrnehmen – Warnen – Handeln** herausgegeben, welche wir im Folgenden vorstellen:

1. Wahrnehmen

Damit ist gemeint, dass LehrerInnen gezielt auf solche Situationen hin **geschult** werden sollen. Verhaltensauffälligkeiten bei SchülerInnen sollten nie leichtfertig abgetan werden, sondern müssen in einem **Gespräch** geklärt werden.

Aggressives Verhalten bei Kindern deutet nicht selten auf Schwierigkeiten im elterlichen Umfeld hin.

- Auffällige Verletzungen
- Kratzer
- Schürfwunden

sollten ebenfalls nicht einfach übersehen werden. Diese haben glücklicherweise meist nichts mit einer Gefährdung des Kindeswohl zu tun, können jedoch darauf hindeuten.

2. Informieren

Eine(n) AnsprechpartnerIn oder eine Institution zu kontaktieren, stellt den zweiten Schritt dar. Das kann zunächst einfach eine zweite Meinung sein, um die Situation möglichst objektiv einschätzen zu können, das sogenannte **Vier-Augen-Prinzip**. Eine Kooperation mit anderen PädagogInnen, der SchulpsychologIn, einer SozialarbeiterIn oder dem Jugendamt kann zu mehr Sicherheit führen.

Auch Ärzt:innen und die Polizei können im Notfall einen wichtigen Ansprechpartner darstellen. Innerhalb dieser Kooperation sollte die **Dringlichkeit eines Eingreifens** geklärt werden. Dabei steht natürlich stets das Kindeswohl vor einer pädagogisch fundierten und sauberen Klärung der Situation.

3. Handeln

Wenn sich abzeichnet, dass die bereits involvierten Personen und Institutionen nicht für die Sicherheit des Kindes Sorge tragen können, ist unverzüglich das **Jugendamt** oder die **Polizei** einzuschalten. In manchen Fällen lässt sich der familiäre Konflikt jedoch auch durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten klären. Liegt eindeutig eine Gefährdung des Kindeswohls vor, sollte das Jugendamt verständigt werden. Dieses ist der offizielle Ansprechpartner in solchen Situationen. Das für euren Landkreis zuständige Jugendamt findet ihr [unter diesem Link](#).

Das Jugendamt kann auch eine **Inobhutnahme** einleiten, so beispielsweise wenn die Eltern aufgrund von psychischen Störungen oder Drogenabhängigkeit nicht mehr in der Lage sind, das Kind zu versorgen.

Natürlich bietet auch die **Polizei** eine wichtige Anlaufstelle. Diese leitet beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung unmittelbar eine Strafverfolgung ein. In der Regel hat die Polizei eine **konkrete AnsprechpartnerIn** für Fälle häuslicher Gewalt gegen Kinder.

Kinder- und Jugendnotdienste wie beispielsweise der Berliner Notdienst Kinderschutz sind konkrete Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Dort gibt es die Möglichkeit einer konkreten Beratung und Betreuung. Im Notfall können Kinder und Jugendliche hier auch zeitweise übernachten.

Kinderschutzzentren bieten Beratung von Eltern, Verwandten und LehrerInnen betroffener Kinder an. Sie sind damit auch ein wichtiger Anlaufpunkt für Lehrkräfte, welche eine konkrete Gefahr für SchülerInnen befürchten.

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf
Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

Dieser Bogen dient der Gefährdungseinschätzung bei einem Verdacht auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Ihre Wahrnehmung zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur Gefährdungseinschätzung erleichtern.

Datum: _____

Institution: _____

Bereich: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Fallführende Fachkraft: _____

Betroffenes Kind

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift: _____

Weitere Anmerkungen:

Anmerkung

Der vorliegende Einschätzungsbogen versteht sich als ein Instrument im Entscheidungsprozess, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Kindeswohlgefährdung handelt oder nicht. Er soll der besseren Wahrnehmung dienen, die Entscheidung im Fachgespräch und die Dokumentation erleichtern. Er ersetzt nicht das professionell geführte Fachgespräch. Es sind nur Indikatoren, Risikofaktoren und Ressourcen anzukreuzen, die zuverlässig beurteilt werden können. Dort, wo keine Einschätzung möglich ist, wird das Feld „Keine Angabe“ angekreuzt.

Zur Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist der Bogen zu anonymisieren (keine personenbezogenen Daten des Kindes ausfüllen). Erst bei einer eventuellen Meldung an das Jugendamt dürfen die personenbezogenen Daten vollständig ausgefüllt werden.

Der Einschätzungsbogen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls fehlende Indikatoren, Risikofaktoren und Ressourcen sind in die freien Zeilen der Tabellen einzufügen.

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)

Risikofaktoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

Trifft zu	Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Ein Risiko liegt vor.
Trifft nicht zu	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu.
Keine Angabe	Der Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden.

Bitte erläutern Sie zutreffende Faktoren im Bemerkungskästchen unter jeder Tabelle (Stichpunkte zu den Situationen, Häufigkeit, ggf. mit Daten hinterlegen).

1. Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen, Entwicklungsstörungen/- auffälligkeiten)			
b. Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt			
c. Arbeitslosigkeit/ ALG II (Hartz IV)/ Defizite im Lebensumfeld/ wirtschaftliche Krisen/ Schulden			
d. Schwangerschaftsgenese (unerwünscht?/ Sehr junge Elternschaft/ Teenager-Eltern)			
e. Alleinerziehende/ r Sorgeberechtigte/ r/ unklare oder auffällige Lebens- und Wohnverhältnisse und Partnerschaften			
f. Hochstrittige Trennung/ Scheidung/ konfliktreiche Beziehungen/ Stiefelternschaft			
g. Erkrankungen des Vaters und/ oder der Mutter und/ oder von Geschwistern			
h. Anzeichen von Verwahrlosung			
i. Strafauffälligkeiten in der Familie/ Gerichtsprozesse/ Inhaftierungen			
j. Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
k. Psychische Auffälligkeiten/ Störungen/ Krisen des Vaters und/ oder der Mutter, Suchterfahrungen/ Gewalterfahrung des			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

1. Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Vaters und/ oder der Mutter in der eigenen Familie			
I. Unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern/ eingeschränkte kognitive Voraussetzungen/ Bildungsstand			
m. Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
n. Kulturelle/ interkulturelle/ ideologische Einstellungen, welche die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen und der demokratischen Grundordnung entgegenwirken			
o.			
p.			
q.			

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

2. Erscheinungsbild des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch)			
b. Kariöse Zähne oder Zahnpflege/ medizinische Versorgung			
c. Deutliche Entwicklungsverzögerungen/ -rückschritte/ -störungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung, Verhalten, Fähigkeiten)			
d. Auffällig oft krank ohne medizinische Versorgung			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

2. Erscheinungsbild des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
e. Zeichen von Essstörungen (Unter- oder Überernährung)			
f. Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)			
g. Sichtbare Verletzungen (z.B. Hämatome oder Wunden und Narben, häufige Knochenbrüche etc.)			
h.			
i.			
j.			

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

3. Verhalten des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos			
b. Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt			
c. Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit			
d. Kind zeigt auffällig aggressives Verhalten gegen Fachkräfte und Kinder (schlagen, treten, beschimpfen, bedrohen, würgt andere Personen, zerstört Gegenstände)			
e. Kind hat eine auffällige mangelnde Frustrationsgrenze			
f. Kind verletzt sich selbst (z.B. Ritzen, Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

3. Verhalten des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
g. Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam, unkonzentriert			
h. Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl			
i. Kind zeigt ausgeprägtes monotoner/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen			
j. Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen			
k. Kind zeigt keine Distanz zu Fremden			
l. Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen			
m. Kind zeigt auffälliges Essverhalten (Essensverweigerung, häufige Anzeichen für Hunger)			
n. Hinweis auf Zugehörigkeit zu kriminellen, extremistischen Gruppierungen oder Sekten			
o. Missbrauch von Alkohol und/ oder Drogen/ Medikamenten			
p. Delinquenz (Diebstahl, Körperverletzung)			
q. Kein oder unregelmäßiger Schulbesuch			
r. Mitteilungen/ Andeutungen über Gewalterfahrungen (Misshandlung, Missbrauch)			
s. Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)			
t.			
u.			
v.			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

4. Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen gegenüber dem Kind)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Eltern erkennbar überfordert/ kaum oder keinen Zugang zum Kind			
b. Körperlich übergriffiges Verhalten			
c. Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse			
d. Autonomie- und Selbstständigkeitsentwicklung wird gebremst (z.B. Überbehütung)			
e. Keine Wertschätzung/ Ablehnung			
f. Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind			
g. Kind erhält kaum mehr zeitliche/ emotionale Zuwendung als nötig			
h. Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu			
i. Notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt			
j. Parentifizierung (unangemessene Verantwortungsübergabe)			
k. Unangemessene Grenzsetzung			
l. Vermuteter oder merkbarer Alkohol- oder Drogenkonsum			
m. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht			
n. Nichtdurchsetzung der Schulpflicht/ keine oder mangelnde Zusammenarbeit mit Schule			
o. Erreichbarkeit der Eltern gestaltet sich schwierig (keine Erreichbarkeit über			

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)

4. Verhalten der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen gegenüber dem Kind)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
Notfallnummern, fehlende Teilnahme an Elternversammlungen, Elterngespräche werden nicht wahrgenommen)			
p.			
q.			
r.			

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

Nur auszufüllen bei strittigen Trennungen der Eltern:

5. Verhalten der getrennten/ geschiedenen Sorgeberechtigten/ Elternteile	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Elternteile unterbinden/ verhindern/ erschwert Kontakte zum anderen Elternteil (häufige Absagen, vorzeitiges Beenden, etc.)			
b. Elternteile werten sich gegenseitig/ einen Elternteil vor dem Kind ab			
c. Konflikte eskalieren häufig zwischen den Elternteilen (verbal oder körperlich im Beisein des Kindes, z.B. bei Übergaben)			
d. Kind wird instrumentalisiert (z.B. als Nachrichtenüberbringer, Kind solidarisiert sich mit einem Elternteil)			
e. Gründe der Trennung werden nicht altersgerecht mit dem Kind besprochen (z.B. durch Schuldzuweisungen)			

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)

5. Verhalten der getrennten/geschiedenen Sorgeberechtigten/Elternteile	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
f. Das Kind wird häufig in Loyalitätskonflikte gebracht (z.B. anhaltend widersprüchliche Aussagen der KE gegenüber dem Kind; Entscheidungen dem Kind überlassen, welche Elternangelegenheiten sind; besprechen von Elternthemen mit dem Kind)			
g. Ein Elternteil erschwert die Zusammenarbeit mit dem anderen Elternteil zum Nachteil des Kindes (z.B. Verweigerung von Unterschriften, Hilfen für das Kind nicht zulassen)			
h.			
i.			
j.			

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

6. Häusliches Umfeld	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Verwahrlosungstendenzen (z.B. starke Vermüllung, kein Bett, keine funktionstüchtigen Möbel ...)			
b. Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verhamlost			
c. Besondere Wohnsituation: <ul style="list-style-type: none"> • beengt, kein eigenes Zimmer/ Bett • Wohnung/ Haus sehr abgeschieden 			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

<ul style="list-style-type: none"> keine stabile Wohnsituation (viel unterwegs/ verreist; wechselnde Schlafstätten für das Kind; oft Besucher und Mitbewohner, wechselnde Freundschaften und Beziehungen) 			
d. Unklare Wohnsituation			
e. Kind teilt mit, häufig allein zu Hause zu sein/ gelassen zu werden			
f. Fehlende/ unzureichende Absicherung der existenziellen Grundsicherung (z.B. Essen/ Trinken, Kleidung, Energie/ Wasser)			
g. Kind hat Zugang zu Filmen, Videos und Orten, die gemäß Jugendschutzgesetz für die Altersgruppe nicht zugelassen/ nicht kindgerecht sind bzw. kann sich dem Erleben nicht oder schwer entziehen (z.B. Pornofilme/-zeitschriften, verbotene Filme, Musik, PC-Spiele, Spielhallen, verrauschte Kneipen)			
h. Kind war Zeuge von Gewalt im häuslichen Umfeld			
i.			
j.			
k.			

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

Ressourceneinschätzung für den Grundschulbereich

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)

Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen. Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht.

7. Kooperationsfähigkeit/ Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Kann mit Kritik umgehen						
b. Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
c. Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
d. Kann Probleme erkennen/ anerkennen						
e. Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden						
f. Ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen						
g. Ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
h. Ist in der Lage/ fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

7. Kooperationsfähigkeit/ Ressourcen der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
i.						
j.						
k.						

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

8. Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Hohes Selbstwertgefühl und positive Selbstwirksamkeitsüberzeugung			
b. Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken			
c. Angemessene Sozialkompetenz			
d. Talente, Interessen, Hobbys			
e. Enge Geschwisterbeziehung			
f. Unterstützendes soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder, Freizeitangebote, Vereine) vorhanden			
g.			
h.			
i.			

Landkreis Oder-Spree



Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

Faktoren einer akuten Kindeswohlgefährdung

Die folgende Tabelle ist nur bei dem Verdacht einer akuten Gefahr auszufüllen. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bereits bei einem der folgenden Faktoren vor.

Sofern sich einer der unten aufgeführten Punkte bestätigt, liegt ein sofortiger Handlungsbedarf (gem. der Gesamteinschätzung, rot hinterlegt) vor. Dies macht eine Handlung noch am selben Tag notwendig.

9. Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	Keine Angabe
a. Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet (Gesundheit ist gefährdet)			
b. Augenscheinliche Verletzungen, die auf Missbrauch oder Misshandlung hindeuten			
c. Das Kind verhält sich auffällig beim Abholen (möchte/ kann nicht mehr nach Hause) und bittet um Hilfe			
d. Das Kind kündigt Suizid an			
e. Existenzielle Grundsicherung wird/ ist zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser, Wach- und Schlafplatz) nicht gewährleistet			
f. Ungeeignete oder keine Aufsichtspersonen (z.B. unter alkohol- oder drogenstehende Personen), Schutz des Kindes ist nicht gewährleistet			
g.			
h.			
i.			

Landkreis Oder-Spree



**Bogen zur Gefährdungseinschätzung bei
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7 bis 11 Jahre (Grundschule)**

Bereits bei **einer** Markierung im Kästchen „Trifft zu“ besteht sofortiger Handlungsbedarf.

Ausführungen und Anmerkungen zu zutreffenden Faktoren:

Gesamteinschätzung

- Sofortiger Handlungsbedarf (Handlung noch am gleichen Tag notwendig)**
 - Absprache im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
 - Der Handlungsleitfaden Ihrer Einrichtung ist berücksichtigt.
 - Kind benötigt sofortige Hilfe (Arztvorstellung/ Notarzt; Polizei, Notdienst...)
 - Schwere, bereits andauernde und nachhaltige Gefährdung des Kindes liegt vor
- Kein weiterer Handlungsbedarf
- Weiterer Handlungsbedarf
 - Konkrete Schutzmaßnahme:

-
- Schutzplan
 - Teamgespräch
 - Elterngespräch
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Meldung an das Jugendamt
 -
-

Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung, Gestaltung zur Akteneinsicht sowie zur Überprüfung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Name, Vorname der Eltern¹: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Hiermit erteile ich/erteilen wir meine/unsere Einwilligung, dass Frau / Herr _____

mit der zuständigen Mitarbeiterin / dem zuständigen Mitarbeiter (*bitte jeweils genaue Bezeichnung*): _____

Bitte Entsprechendes ankreuzen:

- des Jugend – und Sozialamtes _____
- des Kinder- und Gesundheitsdienstes im Gesundheitsamt _____
- der schulpsychologischen Beratung _____
- der Kindertagesbetreuung _____
- therapeutischer Einrichtungen _____
- anderer Einrichtungen _____

bezogen auf mein / unser Kind: _____

geboren am: _____

von der Schweigepflicht (im Sinne einer gegenseitigen Schweigepflichtentbindung) entbunden wird. Darüber hinaus wird gestattet, dass die jeweils zuständigen Personen im Rahmen des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens in zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen dürfen.

Hinweis: In Zusammenhang mit der Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens besteht keine Verpflichtung zur Schweigepflichtentbindung. Entsprechend wird das Feststellungsverfahren auch durchgeführt, wenn keine oder nur eine auf einzelne Einrichtungen bezogene Schweigepflichtentbindung erteilt wird. Die Schweigepflichtentbindung kann jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Zugleich wird in die Übermittlung und weitere Verarbeitung der auf der Grundlage der Schweigepflichtentbindung gewonnenen personenbezogenen Daten meines/unseres Kindes für die unmittelbaren Zwecke des Feststellungsverfahrens eingewilligt.

Datum

Unterschrift der Eltern

¹ Der Begriff „Eltern“ wird im Rahmen der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz verwendet, wonach der Begriff Eltern alle „die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder ihnen nach diesem Gesetz gleichgestellte Personen“ einschließt (vgl. § 2 Nr. 5 BbgSchulG).

Protokoll Elterngespräch & Vereinbarungen mit den Eltern

Name des Kindes:
Datum/Ort des Gesprächs:
Namen der Personensorgeberechtigten:
Teilnehmer:
Anlass des Gesprächs:
Inhalt des Gesprächs in Stichworten:

Problemsicht der Einrichtung/Was ist der Einrichtung wichtig?
Sicht der Eltern, Was ist den Eltern wichtig?

Wer	Macht was	Mit wem	Bis wann	Wer prüft

Sonstiges:

Nächster Termin:

Unterschriften aller

B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergriffigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergriffigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Verfahrensweg bei grenzüberschreitendem oder übergriffigem Verhalten durch Schulpersonal

- Information der Schulleitung/Schulamt

C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Verfahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen.

Für betroffene Schülerinnen und Schüler bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Information der Schulsozialarbeiterin/Lehrkräfte/Erzieher/Schulleitung
- Vertrauenslehrerin/-lehrer

Für betroffenes Schulpersonal bietet unsere Schule folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Information der Schulleitung
- Information der Schulsozialarbeiterin
- Information der Schulrätin

Weiterhin ist zu prüfen, ob Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Dabei sind alle beteiligten Schülerinnen und Schüler zu betrachten, also „Täter und Täterinnen“ genauso wie „Betroffene“.

Auch Kinder und Jugendliche, die Zeugen einer Gewalttat werden, können dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und sind in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Einschätzung der Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

D: Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal

s. Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg

(chrome-

extension://efaidnbmnnibpcajpcgkclefindmkaj/https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/mbjs_notfallplaene.pdf)

4. Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist die Schulleitung.

Stand: 19.01.2026